

# RS OGH 1994/4/26 4Ob51/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

## Norm

UrhG §54 Z5

## Rechtssatz

Eine stilisierte Darstellung ist keine Abbildung; sie wird weder der architektonischen Grundstruktur des Bauwerks gerecht noch gibt sie seine Form und Fassade so wieder, wie sie ausgeführt sind. Mit dieser Darstellung wird das Bauwerk (hier: Hundertwasserhaus) daher nicht vervielfältigt; schon aus diesem Grund kann sich die Beklagte nicht auf die freie Werknutzung nach § 54 Abs 1 Z 5 UrhG berufen, ohne daß es noch darauf ankäme, ob ideelle Interessen des Klägers verletzt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/94  
Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 51/94  
Veröff. SZ 67/70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076909

## Dokumentnummer

JJR\_19940426\_OGH0002\_0040OB00051\_9400000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)